



Tel. 117/112

**Häusliche Gewalt
ist kein Tabu!**

Wegweisung und Rückkehrverbot

www.polizei.bs.ch



**Kantonspolizei
Basel-Stadt**

Häusliche Gewalt ist kein Tabu!

Das Wichtigste über und gegen ein oft verschwiegenes Delikt.

Gewalt wird in der Schweiz nicht toleriert. Wenn Sie in der Ehe oder Partnerschaft unmittelbar Gewalt erleben oder Gewalt befürchten, rufen Sie die Polizei:

Telefon 117 / 112

Die Polizei wird bei häuslicher Gewalt oft auch von Dritten alarmiert, weil sie Schreie oder verdächtigen Lärm hören.

Was ist häusliche Gewalt?

Häusliche Gewalt umfasst alle Formen der physischen, sexuellen, psychischen, sozialen, ökonomischen und emotionalen Gewalt zwischen Erwachsenen, die in nahen Beziehungen zueinander stehen oder gestanden haben. Damit ist auch die Misshandlung und Vernachlässigung von Kindern eingeschlossen, ebenso die gegen alte oder invalide Familienangehörige ausgeübte Gewalt.

Was geschieht bei häuslicher Gewalt?

Gewalttaten in Ehe und Partnerschaft sind keine Privatsache, sondern strafbar und so genannte Offizialdelikte. Das heisst, dass die Strafuntersuchungsbehörden unabhängig vom Willen der Beteiligten die Straftat verfolgen. Gewaltbetroffene Menschen können in jedem Fall auch eine Anzeige einreichen: **Telefon 117 oder 112.**

Was tut die Polizei?

Bei häuslicher Gewalt wehren polizeiliche Sofortmassnahmen einerseits Gefahren ab, andererseits legen sie auch die Grundlagen für weitergehende straf- und zivilrechtliche Verfahren sowie begleitende soziale Massnahmen.

Dabei stützt sich die Polizeiarbeit auf das Polizeigesetz des Kantons Basel-Stadt.

Die Polizei leistet:

§ 2.2. [Hilfe an Menschen, die an Leib und Leben bedroht oder anderweitig in Not sind.](#)

Was sind die Sofortmassnahmen?

Wird die Polizei gerufen, stellt diese als erste Massnahme die Sicherheit und Ruhe innerhalb der Wohnräume her. Bei Verletzten alarmiert sie die Sanität. Stellt die Polizei den Sachverhalt der häuslichen Gewalt fest, werden die Beteiligten getrennt und befragt.

Was sind die weiteren Mittel?

Wegweisung und Rückkehrverbot

Ist Gewalt ausgeübt oder massiv angedroht worden und werden die Beteiligten weiterhin von der Gewalt ausübenden Person bedroht, prüft die Polizei die Wegweisung und das Rückkehrverbot. Ist es zu keiner Tötlichkeit gekommen, die Betroffenen können sich aber nicht miteinander verständigen und zeigen Angst, geht die Polizei von einer andauernden Konfliktsituation aus. Die Gewalt ausübende Person wird weggewiesen.

Polizeigewahrsam

Die Gewalt ausübende oder Gewalt androhende Person wird mit auf den Polizeiposten und in Polizeigewahrsam genommen.

§ 37. Die Polizei kann Personen, die andere ernsthaft gefährden, bis zum Wegfall des Grundes, längstens 24 Stunden in Polizeigewahrsam nehmen.

Strafverfahren

Je nach Schwere und bei wiederholter Tötlichkeit gegenüber der gewaltbetroffenen Person wird ein Strafverfahren eingeleitet. Der Kriminalkommissär kann zudem eine Inhaftierung verfügen. Die Gewalt ausübende Person wird dann in Haft genommen und dem Haftrichter zugeführt.

Was bedeuten Wegweisung und Rückkehrverbot?

Die Polizei verfügt über die Gewalt ausübende Person eine Wegweisung von zwölf Tagen aus dem gemeinsamen Wohnraum, wenn die Bedrohung und Gefährdung nicht abgewendet werden kann. Die weggewiesene Person kann dagegen Beschwerde einreichen, muss sich aber trotzdem den bezeichneten Räumlichkeiten fernhalten. Sie darf in dieser Zeit auch nicht in diese zurückkehren. Die weggewiesene Person darf auch keinen Kontakt mit den Gewaltbetroffenen aufnehmen. Deshalb wird die weggewiesene Person bei einer Wegweisung angehalten, nötige Dokumente, Kleider und allenfalls Medikamente mitzunehmen. Die Hausschlüssel werden der weggewiesenen Person abgenommen.

§ 37a. Gefährdet eine mündige Person eine andere mündige Person innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung oder droht sie mit einer ernsthaften Gefährdung, kann die Polizei sie aus dem gemeinsamen Wohnraum beziehungsweise dem Wohnraum der gefährdeten Person und der unmittelbaren Umgebung wegweisen und ihr die Rückkehr dahin sowie jegliche Kontaktaufnahme für 12 Tage verbieten.

² Die Wegweisung und das Rückkehrverbot erfolgen unter Strafandrohung gemäss Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

³ Mit der Wegweisung können weitere Massnahmen verfügt werden.

Zustelladresse bei Wegweisung

Damit die weggewiesene Person erreicht werden kann und ihr amtliche Dokumente zugestellt werden können, muss sie eine Adresse angeben, unter welcher sie sicher erreichbar ist.

§ 37b. Eine im Sinne von § 37a weggewiesene Person hat eine Zustelladresse zu bezeichnen. Unterlässt sie dies, können behördliche Zustellungen während der Dauer der Wegweisung durch Hinterlegung bei der Polizei erfolgen.

Informations- und Meldepflicht der Polizei

Die Polizei informiert die Konfliktbeteiligten bei häuslicher Gewalt über die Tragweite und Konsequenzen der angeordneten Massnahmen.

Sie übermittelt die Personalien den Beratungsstellen und gibt der gewaltbetroffenen Person das Opferhilfe-Merkblatt sowie die Notfallkarte des Kantons Basel-Stadt ab.

Die Beratung durch die Opfer- und Bewährungshilfe kann von der Gewalt betroffenen bzw. Gewalt ausübenden Person auch abgelehnt werden. Die Beratungsstelle für Opferhilfe vernichtet in diesem Fall die übermittelten Daten.

Das Zivilgericht ist Beschwerdestelle bei einer Wegweisung und Rückkehrverbotverfügung. Deshalb werden dem Zivilgericht die Daten übermittelt.

Sind Kinder und Jugendliche von häuslicher Gewalt mitbetroffen, übermittelt die Polizei die Daten der Abteilung Kindes- und Jugendschutz (AKJS) der Vormundschaftsbehörde des Kantons Basel-Stadt.

Sind bevormundete oder verbeiständete Personen betroffen, werden die Daten der zuständigen Vormundschaftsbehörde übermittelt.

§ 37c. Die Polizei informiert die Parteien über die Tragweite der angeordneten Massnahmen, die Folgen der Missachtung der amtlichen Verfügung, die Beratungsangebote sowie über die Möglichkeiten, an das Einzelgericht des Zivilgerichtes zu gelangen.

² Die Polizei übermittelt die Adresse der gefährdeten sowie der weggewiesenen Person umgehend von Amtes wegen an die zuständigen Beratungsstellen. Wünscht eine Person keine Beratung, werden die von der Polizei übermittelten Daten von der Beratungsstelle vernichtet.

³ Erscheinen vormundschaftliche oder andere Massnahmen, insbesondere im Bereich des Kindes- und Jugendschutz, angezeigt, so macht die Polizei Meldung an die zuständige Behörde.

Verlängerung von Wegweisung und Rückkehrverbot

Die gewaltbetroffene Person kann die Verlängerung der Wegweisung und des Rückkehrverbots mittels Verfügung beim Zivilgericht beantragen. Bei der Eheaudienz am Zivilgericht können sich beide Parteien anmelden. In der Eheaudienz werden beide betroffenen Partner angehört.

§ 37d. Hat die gefährdete Person innert zehn Tagen seit der Wegweisung beim Zivilgericht um Anordnung von Schutzmassnahmen ersucht, verlängert sich die Wegweisung und das Rückkehrverbot bis zum Entscheid des Gerichts, längstens aber um vierzehn Tage, falls vom Gericht nicht etwas anderes bestimmt wird.

² Das Gericht informiert die Polizei über den Eingang des Gesuchs und teilt den Betroffenen die Verlängerung mit.

³ Die Wegweisungs- und Rückkehrverbotsverfügung fällt bei Anordnung von zivilrechtlichen Schutzmassnahmen dahin.

Rechtsschutz

Gegen die Wegweisung und Rückkehrverbotsverfügung kann die weggewiesene Person innert fünf Tagen Beschwerde ergreifen. Die von der Polizei verfügte Massnahme der Wegweisung und des Rückkehrverbots gilt, bis das Einzelgericht die Verfügung aufhebt oder bis die Verfügungszeit von zwölf Tagen verstrichen ist.

§ 37e. Die weggewiesene Person kann innert fünf Tagen seit Eröffnung der Wegweisung und des Rückkehrverbots beim Einzelgericht des Zivilgerichts schriftlich und begründet Beschwerde erheben.

² Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

³ Die Überprüfung der Wegweisungs- und Rückkehrverbotsverfügung erfolgt im summarischen Verfahren. Die Anhörung der Parteien kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Das Verfahren ist kostenpflichtig.

⁴ Das Einzelgericht des Zivilgerichts entscheidet innert drei Arbeitstagen seit Eingang der Beschwerde. Der Entscheid ist endgültig.

⁵ Bei Aufhebung der Wegweisungs- und Rückkehrverbotsverfügung fällt eine bereits gewährte Verlängerung der Wegweisung im Sinn von § 37 dahin, und später eingereichte Anträge auf Schutzmassnahmen können keine Verlängerung der Verfügung mehr bewirken.

Was können Sie tun?

Notfall- und Beratungsstellen

Opferhilfe beider Basel

Steinenring 53
4051 Basel
Tel. 061 205 09 10
Fax 061 205 09 11

Zivilgericht

Eheaudienz

Tel. 061 267 64 01/03

Männerbüro Region Basel

Tel. 061 02 02

Frauenklinik

Tel. 061 265 93 93 (94)

Notfallstation Frauenklinik

Tel. 061 265 25 25 / 265 91 43

Universitätsspital Notfallstation

Tel. 061 265 40 30 (24 Std)

Lernprogramm gegen häusliche Gewalt

Tel. 061 267 80 07

Notunterkünfte für weggewiesene Personen in Basel

Männerheim der Heilsarmee

Rheingasse 80, Basel
Tel. 061 681 21 30

Frauenheim der Heilsarmee

Alemannengasse 7, Basel
Tel. 061 681 34 70

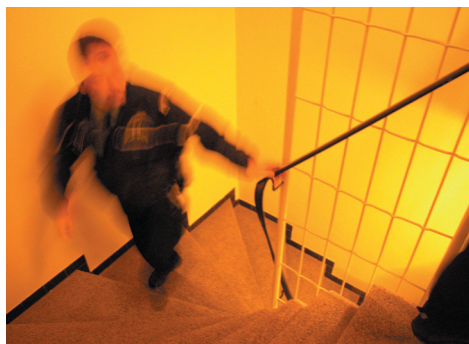
Notschlafstelle

Alemannengasse 1, Basel
Tel. 061 681 18 19

u.a. auch:

Jugendherberge

Pfeffingerstrasse 8, Basel
Tel. 061 365 99 60



Häusliche Gewalt ist kein Tabu!

Tel. 117/112

Kantonspolizei Basel-Stadt

Postfach

4001 Basel

T 061 267 71 11

infopolizei@sid.bs.ch

www.polizei.bs.ch



**Kantonspolizei
Basel-Stadt**